



smv us dam



Schweizerischer Musikerverband
Union Suisse des Artistes Musiciens
Unione Svizzera degli Artisti Musicisti

Zentralsekretariat
Kasernenstrasse 15
8004 Zürich

Telefon 043 322 05 22
Fax 043 317 15 82
www.smv.ch
info@smv.ch

SCHWEIZERISCHER MUSIKERVERBAND

STATUTEN UND REGLEMENTE

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Schweizerischer Musikerverband» (SMV) besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein von in der Schweiz tätigen Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern verschiedener Fachgruppen.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.

Art. 2 Sitz

Der SMV hat seinen Sitz am Orte des Zentralsekretariates. Der SMV kann Zweigstellen an anderen Orten in der Schweiz einrichten und diese mit spezifischen Verbandsaufgaben betrauen.

Art. 3 Zweck

Zweck des SMV ist, die geistigen und materiellen Interessen der Berufsmusiker zu wahren und zu fördern.

Art. 4 Mittel

Zur Erfüllung des Zweckes des SMV dienen die folgenden Mittel:

- a) Zentralsekretariat sowie Zweigstellensekretariate
- b) Sektionssekretariate
- c) Rechtsschutzdienst
- d) Vertretung der Mitglieder bei der Schweizerischen Interpretengesellschaft (SIG)
- e) Vertretung der Mitglieder bei der SWISSPERFORM
- f) Verbandszeitung
- g) Solidaritätsfonds
- h) Aufbau und Unterstützung von Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen für Berufsmusiker
- i) Mitgliedschaft bei gewerkschaftlichen Dachverbänden und deren regionalen Organisationen
- j) Mitgliedschaft bei internationalen Berufsorganisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Berufsmusiker
- b) Personen, welche sich bei einer anerkannten Institution zum Berufsmusiker ausbilden.

Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den SMV erworben hat.

Die Sektionen sind ermächtigt, in ihren Statuten die Aufnahme von Orchesterwarten, die in einem festen Arbeitsverhältnis zum Orchesterhalter stehen, zu regeln.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich direkt oder via Zentralsekretariat an die zuständigen Sektionen zu richten. Der Sektionsvorstand prüft, ob die statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllt sind und meldet bestätigte Neuaufnahmen umgehend dem Zentralsekretariat.

Aufnahmegesuche, die via Website oder direkt beim Zentralsekretariat eingereicht werden, können von diesem geprüft und bestätigt werden, wobei der betreffenden Sektion eine einwöchige Widerspruchsfrist eingeräumt wird.

Gleichzeitig mit der Aufnahme unterzeichnet das neue Mitglied die Abtretungserklärung für die von der SIG und der SWISSPERFORM wahrgenommenen kollektiven Rechte.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches oder Widerspruch durch eine Sektion kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Zentralvorstand rekurrieren. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig. Er ist nicht verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen.

Art. 7 Eintrittsgebühren

Die Mitglieder haben eine von der Delegiertenversammlung festzusetzende Eintrittsgebühr zu bezahlen. Diese fliesst dem Solidaritätsfonds zu.

Allfällige von den Sektionen zusätzlich erhobene Eintrittsgebühren dürfen die gemäss Abs. 1 festgesetzte Höhe nicht übersteigen.

Der Übertritt von einer Sektion des SMV in eine andere ist gebührenfrei.

Art. 8 Mitgliedsausweis

Nach erfolgter Aufnahme erhalten die Mitglieder einen vom Zentralsekretariat ausgestellten für die ganze Schweiz gültigen Mitgliedsausweis.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, Statuten, Reglemente und Verträge des SMV einzuhalten.

Die von der Delegiertenversammlung oder vom Zentralvorstand gefassten Beschlüsse, insbesondere auch solche über Arbeitsniederlegung und Sperre, sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Art. 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen dem SMV gegenüber nachgekommen ist, hat gemäss Statuten und Reglementen das Recht auf:

- a) Kostenlose Zustellung der Verbandszeitung
- b) Rechtsschutz in beruflichen Angelegenheiten
- c) Vertretung seiner beruflichen und sozialen Interessen durch den SMV
- d) Vertretung seiner Interessen in der Schweizerischen Interpretengesellschaft SIG und in der SWISSPERFORM.

Der Anspruch auf Leistungen von den Wohlfahrtseinrichtungen des SMV sowie den vom SMV unterstützten Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen richten sich nach deren besonderen Bestimmungen. Mit der Aufnahme in den SMV erwirbt das Mitglied keinen Anspruch auf Zuweisung von Arbeit durch die verbandseigenen Geschäftsstellen.

Art. 11 Austritt

Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats erklärt werden. Wenn ein Mitglied ins Ausland zieht oder den Beruf wechselt, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand der zuständigen Sektion schriftlich abgegeben werden. Die Sektion meldet Austritte umgehend an das Zentralsekretariat.

Art. 12 Ausschluss

Bei schweren Verstössen gegen die Interessen des SMV kann der Zentralvorstand nach Einholen einer Vernehmlassung der zuständigen Sektion und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes den Ausschluss verfügen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen dagegen rekurrieren. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.

III. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des SMV sind:

- | | |
|---------------------------|--------------------------------|
| A) Urabstimmung | E) Zentralvorstand |
| B) Delegiertenversammlung | F) Zentralsekretärin |
| C) Sektionen | G) Revisionsstelle |
| D) Präsidentenkonferenz | H) Geschäftsprüfungskommission |

A) Urabstimmung

Art. 14 Begriff

Die Urabstimmung ist das oberste Organ des SMV und entscheidet über Rekurse gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Art.20 sowie über die Auflösung des SMV gemäss Art.45. Die Urabstimmung wird ausserdem durchgeführt, wenn es die Delegiertenversammlung gemäss Art.15 Abs.3

beschliesst.

Die Durchführung der Urabstimmung erfolgt nach einem besonderen Reglement.

B) Delegiertenversammlung

Art. 15 Begriff, Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist das gesetzgebende Organ des SMV. Sie tagt ordentlicherweise jährlich. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Abnahme der Tätigkeitsberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Revisionsberichte
- c) Beschlüsse über Anträge, Statuten und Reglemente sowie ihre Abänderung
- d) Beschlüsse über die dauernde Widmung von Verbandsmitteln für kulturelle und soziale Zwecke
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitglieder- und Wohlfahrtsbeiträge
- f) Wahl des Zentralvorstandes, der Zentralsekretärin, der Revisionsstelle, der Geschäftsprüfungskommission sowie der ständigen Vertreter des SMV bei anderen Organisationen. Die Amtsdauer für alle Funktionen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Bei Grundsatzentscheiden, die den Gesamtverband betreffen, kann die Delegiertenversammlung die Durchführung einer Urabstimmung beschliessen.

Art. 16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

In dringenden Fällen kann der Zentralvorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn drei Sektionen oder ein Sechstel der Mitglieder dies unter Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte verlangen. In diesen Fällen muss die Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden.

Art. 17 Vertretung an der Delegiertenversammlung

Die Sektionen sind berechtigt, sich an der Delegiertenversammlung mit der ihnen zustehenden Zahl von Delegierten, welche Mitglieder des SMV sein müssen, vertreten zu lassen. Für jede Sektion ist ein Delegierter vorgegeben. Jedes volle oder angebrochene Hundert ihrer Sektionsmitglieder berechtigt sie zu einem weiteren Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme; eine Stimmendelegation ist nicht statthaft.

Die Spesen der Delegierten für Reise und Übernachten trägt die Zentralkasse.

Art. 18 Antragsrecht

Anträge an die Delegiertenversammlung können von Sektionen, Gruppen von mindestens 40 Mitgliedern, vom Zentralvorstand, von der Zentralsekretärin, von der Präsidentenkonferenz und von der Geschäftsprüfungskommission eingebracht werden.

Anträge sind schriftlich und gegebenenfalls versehen mit der notwendigen Anzahl von Unterschriften innerhalb einer vom Zentralvorstand anzusetzenden Frist am Sitze des SMV einzureichen.

Art. 19 Abstimmungsverfahren und Wahlen

Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses erfolgen durch das absolute Mehr der anwesenden Delegierten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Wahlen müssen auf Antrag eines Delegierten geheim durchgeführt werden.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie die Zentralsekretärin haben an der Delegiertenversammlung nur beratende Stimme.

Art. 20 Rekursverfahren

Gegen Entscheide der ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann bis zum Ende des der Veröffentlichung folgenden Monats von einem Sechstel aller Mitglieder Rekurs erhoben und die Urabstimmung verlangt werden.

Wird ein Begehren auf Urabstimmung in gültiger Form gestellt, so tritt der angefochtene Beschluss bis zum Vorliegen des Abstimmungsergebnisses nicht in Kraft.

Bestätigt die Urabstimmung einen Beschluss, so tritt er mit dem Tage der Erfahrung des Abstimmungsergebnisses oder mit dem Termin in Kraft, der im Beschlusse selbst festgelegt ist.

Wird der angefochtene Beschluss verworfen und besteht mangels einer anderen Regelung die Gefahr eines finanziellen oder sonstigen Notstandes, so kann der Zentralvorstand bis zur nächstfolgenden Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Begründung im Verbandsorgan provisorische Massnahmen beschliessen, bei denen nach Möglichkeit der in der Abstimmung zutage getretenen Kritik Rechnung getragen werden soll.

C) Sektionen

Art. 21 Begriff

Der SMV verbindet die regionalen Sektionen, die unabhängige Vereine im Sinne von Art.60 ff ZGB sind.

Über den geografischen Zuständigkeitsbereich der Sektionen entscheidet im Streitfall die Delegiertenversammlung.

Art. 22 Organisation

Eine Sektion kann gebildet werden, wenn sie mindestens zwanzig Mitglieder vereinigt. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Zentralvorstandes, dem die Sektionsstatuten zur Genehmigung und die sektionsinternen Reglemente zur Kenntnisnahme vorzulegen sind. Die Sektionen können Untergruppen bilden.

Im Weiteren sind dem Zentralvorstand Gesamtarbeitsverträge und vertraglich vereinbarte Reglemente vor deren Unterzeichnung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 23 Sektionsversammlungen

Jede Sektion ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung durchzuführen, unter Vorbehalt des Rechtes der Mitglieder auf Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung gemäss Art.64 Abs.3 des Zivilgesetzbuches.

Art. 24 Aufgaben der Sektionen

Die Sektionen streben in ihrem Zuständigkeitsbereich die vom SMV gesteckten Ziele an. Sie sind verpflichtet, Beschlüsse und Verordnungen der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes zu befolgen und durchzuführen.

Die Sektionen vertreten den SMV je nach Zuständigkeit bei Gemeinde und Kantonsbehörden, in lokalen und kantonalen Organisationen sowie gegenüber Arbeitgebern und Dritten.

Die Sektionen sind für den Einzug der Mitgliederbeiträge und deren rechtzeitige Überweisung an die Zentralkasse verantwortlich.

Die Sektionen führen Geschäftsstellen. Über Ausnahmen entscheidet der Zentralvorstand.

Die Sektionen können sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 25 Sektionsvorstand

Die Sektionen bestellen einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern. Seine Wahl muss auf Verlangen eines Sektionsmitgliedes geheim erfolgen. Der Sektionsvorstand hat der Sektionsversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 26 Verhältnis zu anderen Organen des SMV

Die Sektionen sind berechtigt, den Beistand anderer Organe des SMV zu verlangen. Über die Gewährung und das Ausmass des Beistandes entscheidet im Zweifelsfall der Zentralvorstand.

D) Präsidentenkonferenz

Art. 27 Aufgaben

Die Präsidentenkonferenz behandelt alle Grundsatzentscheide des Verbandes und bereitet die Delegiertenversammlung vor. Sie hat Antragsrecht an die Delegiertenversammlung. Sie hat ferner die ausschliessliche Zuständigkeit in Fragen der Tarife und ihrer Anwendung sowie in Fragen der Richtlinien der Geschäftsstellen.

Art. 28 Teilnahme

An der Präsidentenkonferenz haben alle Sektionspräsidenten eine Stimme. Sie können sich durch ein Mitglied des Sektionsvorstandes vertreten lassen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Präsidenten der Untergruppen der Sektionen, die Zentralsekretärin und - wenn Tarif- oder Geschäftsstellenfragen traktandiert sind - die Geschäftsstellenleiter haben beratende Stimme.

Art. 29 Organisation, Beschlussfassung

Der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Zentralvorstandes, das nicht Sektionspräsident ist, leitet die Präsidentenkonferenz. Die Zentralsekretärin führt das Protokoll.

Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, solange die Mehrheit der Sektionspräsidenten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Sektionspräsidenten. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 30 Turnus

Die Präsidentenkonferenz wird nach Bedarf vom Zentralvorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Sektionen einberufen.

E) Zentralvorstand

Art. 31 Organisation

Der Zentralvorstand des SMV besteht aus dem Präsidium (1 Präsident oder 2 Co-Präsidenten) und fünf bis sieben Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. In Absprache mit dem/den (Co-) Zentralpräsidenten führt das Zentralsekretariat das Zirkulationsverfahren durch. Es setzt den Zentralvorstandsmitgliedern eine angemessene Frist für ihre Zustimmung bzw. Ablehnung von Anträgen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Zentralvorstandsmitglieder zustimmt und kein Zentralvorstandsmitglied die persönliche Beratung in einer Sitzung verlangt.

Art. 32 Aufgaben

Der Zentralvorstand ist das leitende Organ des SMV und vertritt diesen nach aussen, führt die Geschäfte des SMV und trifft alle diesbezüglichen Entscheidungen, inkl. Personalentscheide, soweit diese nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Präsident oder ein Mitglied des Co-Präsidiums und die Zentralsekretärin zeichnen kollektiv oder mit einem andern Mitglied des Zentralvorstandes rechtsverbindlich. Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsrechte weiterer Personen.

F) Zentralsekretärin

Art. 33 Begriff und Aufgaben

Die Zentralsekretärin ist vor allem ausführendes Organ des SMV. Ihr obliegen die Durchführung der ihr von der Delegiertenversammlung und vom Zentralvorstand übertragenen Aufgaben und die Verwaltung des SMV. Ihr unterstehen allfällige Zweigstellensekretariate.

Art. 34 Stellung zu anderen Organen

Die Zentralsekretärin ist in erster Linie dem Zentralvorstand gegenüber verantwortlich und berichtet diesem an den Sitzungen über die erledigten und laufenden Arbeiten. Sie kann dem Zentralvorstand Vorschläge unterbreiten. Gegenüber der Delegiertenversammlung hat die Zentralsekretärin Antragsrecht. Die Zentralsekretärin hat bei allen Versammlungen des SMV beratende Stimme.

G) Revisionsstelle

Art. 35 Aufgabe

Die Rechnungen des SMV sind jedes Jahr durch eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zu überprüfen.

H) Geschäftsprüfungskommission

Art. 36 Aufgabe

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern des SMV. Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftstätigkeit des Zentralvorstandes sowie der Zentralsekretärin und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Sie ist Kontrollorgan und besitzt Antragsrecht an die Delegiertenversammlung.

Die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission ist in einem Reglement festgelegt.

IV. Verbandspublikationen

Art. 37 Verbandszeitung

Der SMV gibt als offizielles Verbandsorgan eine periodisch erscheinende Fachzeitung heraus. Das Verbandsorgan orientiert die Mitglieder über fachliche und standespolitische Fragen und dient zur Bekanntgabe verbindlicher Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe des SMV. Verbands offizielle sowie weitere wichtige Veröffentlichungen erfolgen in deutscher und französischer Sprache. Die Fachzeitung wird den Mitgliedern kostenfrei zugestellt.

Art. 38 Aufgabe und Stellung der Redaktion

Die Redaktion der Fachzeitung ist verantwortlich für den Inhalt und die Gestaltung der Verbandszeitung und entscheidet über die Aufnahme von Beiträgen. Die Redaktion ist verpflichtet, verbands offizielle Mitteilungen der Delegiertenversammlung, des Zentralvorstandes oder der Zentralsekretärin in erster Linie zu veröffentlichen. Für diese Publikationen tragen die zuständigen Organe des SMV die Verantwortung.

V. Beiträge und Kassawesen

Art. 39 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder leisten an die Zentralkasse einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Beitrag. Für die Beitragserhebung ist das Arbeitsverhältnis massgebend. Es werden unterschieden:

- a) Beiträge für Mitglieder, die in einer festen Anstellung als ausübender Musiker tätig sind.
- b) Beiträge für die Mitglieder ohne feste Anstellung.
- c) Beiträge für pensionierte Mitglieder.

Die Berechnungsgrundlagen für die Mitgliederbeiträge bzw. deren Höhe sind im Anhang zu diesen Statuten festgelegt. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft.

Art. 40 Einzug der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils mit Beginn eines Kalendervierteljahres fällig. Die Sektionen erheben die Beiträge und leisten der Zentralkasse vierteljährliche Akontozahlungen. Auf das Jahresende erstellt die Zentralsekretärin eine detaillierte Schlussabrechnung.

Auf begründetes schriftliches Gesuch einer Sektion hin kann der Zentralvorstand ausstehende Mitgliederbeiträge der betreffenden Sektion erlassen. Dies insbesondere dann, wenn die Sektion ihrerseits die entsprechenden Beiträge beim Mitglied nicht einfordern kann.

Art. 41 Beitragsrückstände

Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Verzug, wird es in seinen Rechten als Verbandsmitglied suspendiert. Erfüllt es seine finanziellen Pflichten gegenüber dem SMV trotz Mahnungen auch innerhalb von sechs Monaten nicht, kann es vom Zentralvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Art. 42 Beitragsbefreiung

Ein Mitglied, das infolge Krankheit, unbezahlten Mutterschaftsurlaubes oder Arbeitslosigkeit während eines Monats oder länger nachweisbar eine wesentliche Erwerbsbeeinträchtigung erleidet, kann durch die

zuständige Sektion für die entsprechende Zeitperiode von den Verbandsbeiträgen befreit werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Meldung der Arbeitslosigkeit beim Sektionsvorstand und den in Frage kommenden Arbeitsvermittlungsstellen
- b) Ordnungsgemässe Leistung der Verbandsbeiträge bis zum Eintritt der Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit oder des unbezahlten Mutterschaftsurlaubes.

Ein Mitglied, das durch Invalidität wesentliche Erwerbseinbussen erleidet, kann auf Antrag der zuständigen Sektion vom Zentralvorstand beitragsbefreit werden.

Beitragsbefreiungen gemäss Abs.1 sind dem Zentralsekretariat durch die zuständige Sektion unverzüglich zu melden.

Mitglieder mit Schutzstatus S gem. Bundesratsbeschluss vom 11.3.2022 können mit Einverständnis der zuständigen Sektion vom Zentralvorstand beitragsbefreit werden.

Art. 43 Beitragsleistung bei Auslandsaufenthalt

Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Entrichtung der normalen Beiträge an den SMV auch dann verpflichtet, wenn sie sich im Ausland aufhalten. Demgegenüber gelten die folgenden Ausnahmebestimmungen:

- a) Mitglieder, die sich während einer Dauer von mehr als sechs Monaten im Ausland aufhalten, bezahlen einen vom Zentralvorstand festzusetzenden pauschalen Halbjahres- oder Jahresbeitrag an die Zentralkasse.
- b) Mitglieder, die den Nachweis erbringen, anlässlich des Auslandsaufenthaltes während mehr als einem Monat an die zuständige ausländische Musikerorganisation ordentliche Mitgliederbeiträge entrichtet zu haben, werden für die entsprechende Zeit von der Beitragspflicht dem SMV gegenüber befreit.

Art. 44 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr schliesst per 31. Dezember ab. Im Bedarfsfalle kann der Zentralvorstand den Abschluss auf ein anderes Datum verlegen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 45 Auflösung des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des SMV haftet nur dessen Betriebsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Der SMV kann nur aufgrund eines Antrages der Delegiertenversammlung durch Urabstimmung aufgelöst werden, wobei es eines qualifizierten Mehrs von vier Fünfteln aller Mitglieder bedarf.

Bei einer Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung eines eventuellen Überschusses der Zentralkasse und der Fonds. Sie beauftragt eine fünfgliedrige Kommission mit der Durchführung der diesbezüglichen Beschlüsse.

REGLEMENTE

I. Urabstimmung

Art. 1 Prüfung der Zulässigkeit

Wird unter Berufung auf Art. 20 der Statuten gegen einen Beschluss der Delegiertenversammlung Rekurs erhoben, prüft der Zentralvorstand, ob die statutarischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung tatsächlich erfüllt sind.

Art. 2 Frist

Bei Vorliegen eines gültig gestellten Begehrens hat der Zentralvorstand die Durchführung der Urabstimmung innert 60 Tagen zu veranlassen.

Art. 3 Stimmrecht

Bei der Urabstimmung sind sämtliche in der Schweiz sich aufhaltenden und im Genuss der Mitgliedsrechte stehenden Mitglieder des SMV stimmberechtigt.

Art. 4 Abstimmungsverfahren

Jedem Stimmberechtigten wird die Abstimmungsfrage mittels eines Stimmausweises und eines gestempelten und nummerierten Stimmzettels unterbreitet. Die mit der Antwort versehenen Stimmzettel sind innerhalb der vom Zentralvorstand festgesetzten Frist verschlossen und mit dem Vermerk «Urabstimmung» versehen an das Zentralsekretariat des SMV einzusenden, das die eingegangenen Antworten bis zu der durch den Abstimmungsausschuss vorzunehmenden Auszählung unter Verschluss zu halten hat.

Art. 5 Abstimmungsausschuss

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch einen Abstimmungsausschuss, der aus dem Zentralpräsidenten, der Zentralsekretärin und einem Beauftragten der am Orte des Zentralsekretariates etablierten Sektion besteht.

Art. 6 Erhaltung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Das Abstimmungsergebnis wird protokollarisch festgehalten und in der ersten, der Abstimmung folgenden Ausgabe der Verbandszeitung veröffentlicht.

II. Rechtsschutzdienst

Art. 1 Begriff und Zweck

Der SMV unterhält einen Rechtsschutzdienst, der die Interessen der Mitglieder in rechtlichen, mit der Berufsausübung in direktem Zusammenhang stehenden Auseinandersetzungen wahrht.

Art. 2 Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz haben Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem SMV gegenüber erfüllt haben. Nicht gewährt wird der Rechtsschutz für Streitigkeiten, welche vor Beginn oder in den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft des Gesuchstellers entstanden sind.

Art. 3 Umfang des Rechtsschutzdienstes

Der Rechtsschutzdienst erstreckt sich auf:

- a) Rechtsauskunft
- b) Schlichtung von Streitfällen
- c) Vertretung vor Gericht.

Art. 4 Rechtsauskunft

Rechtsauskunft wird ohne Haftung für den SMV grundsätzlich unentgeltlich erteilt. Vorbehalten sind Rechtsschutzfälle gemäss Art.11.

Art. 5 Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SMV beschränkt sich der Rechtsschutzdienst auf Rechtsauskunft und Schlichtung.

Art. 6 Rechtsschutzgesuche

Gesuche um Gewährung von Rechtsschutz sind schriftlich mit allen Unterlagen an das Zentralsekretariat des SMV einzureichen.

Art. 7 Entscheidungsbefugnis

Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet nach Anhören des Leiters des Rechtsschutzdienstes der Zentralvorstand. In dringenden Fällen kann das Rechtsschutzgesuch durch zwei Mitglieder des Zentralvorstandes auf Antrag der Zentralsekretärin bewilligt werden.

Art. 8 Ablehnungsgründe

Vertretung vor Gericht wird nicht übernommen:

- a) Wenn die Streitsache nach Gesetz oder Gerichtspraxis aussichtslos erscheint
- b) Wenn in arbeitsvertraglichen Streitsachen zwischen den Parteien Vereinbarungen getroffen wurden, die gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen
- c) Wenn den Gesuchsteller selber ein überwiegendes Verschulden am Entstehen des Streitfalles trifft
- d) Wenn vom Gesuchsteller bereits vor Einreichung des Gesuches prozessuale Massnahmen eingeleitet wurden.

Art. 9 Stellung und Pflichten des Mitgliedes

Überträgt ein Mitglied die Führung einer Angelegenheit dem Rechtsschutzdienst, so ermächtigt es damit dessen Leiter zur Vertretung. Sind prozessrechtliche Massnahmen durchzuführen, so hat das Mitglied

- a) alle für den rechtlichen Ausgang erforderlichen Beweismittel zu beschaffen,
- b) sich während des Verfahrens jeglicher direkten Intervention zu enthalten,
- c) den Rechtsschutzdienst über alle ihm bekannt werdenden neuen Umstände, insbesondere über allfällige Vergleichsvorschläge sofort zu unterrichten.

Art. 10 Kosten

Die Kosten des Rechtsschutzdienstes trägt der SMV. Obsiegt der Rechtsschutzdienst ganz oder teilweise, so sind vom Prozessgewinn 10% dem Rechtsschutzdienst zuzuführen. Wo durch Verschulden des Mitgliedes im Rechtsstreit erhöhte Kosten entstanden sind, kann der dem Rechtsschutzdienst zukommende Anteil am Prozessgewinn durch den Zentralvorstand bis auf höchstens 20% erhöht werden.

Art. 11 Entzug des Rechtsschutzes

Ergibt sich im Verlaufe des Verfahrens ein wesentliches Verschulden des Mitgliedes am Streitfall oder stellt sich heraus, dass der Rechtsschutz aufgrund tatsachenwidriger Angaben des Mitgliedes gewährt worden ist, so kann ihm der Rechtsschutz mit Kostenfolge für das gesamte Verfahren entzogen werden.

Der Entzug des Rechtsschutzes mit Kostenfolge für das Mitglied tritt auch ein, wenn es schuldhaft gegen das Reglement verstösst.

III. Solidaritätsfonds

Art. 1 Zweck

Der Solidaritätsfonds des SMV dient ausschliesslich der Unterstützung gewerkschaftlicher Aktionen.

Art. 2 Verfügung und Verwaltung

Das Verfügungsrecht über den Solidaritätsfonds steht dem Zentralvorstand zu, in dringenden Fällen zwei Mitgliedern des Zentralvorstandes oder einem Mitglied des Zentralvorstandes zusammen mit der Zentralsekretärin.

Die Verwaltung des Solidaritätsfonds kann einer Zweigstelle zugewiesen werden.

Art. 3 Speisung

Der Solidaritätsfonds wird gespeisen:

- a) Aus den Eintrittsgebühren gemäss Art. 7 der Statuten
- b) Aus dem Ertrag besonderer Sammlungen und Aktionen
- c) Aus Zuwendungen
- d) Aus monatlich zu entrichtenden Beiträgen für jedes beitragspflichtige Mitglied.

Art. 4 Anlage des Fondsvermögens

Die Mittel des Solidaritätsfonds sind so anzulegen, dass ein angemessener Betrag sofort verfügbar ist.

Art. 5 Revision

Die Buchführung muss durch die Revisionsstelle des SMV geprüft und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Inkrafttreten

Diese Statuten und Reglemente treten am 15. Juli 1998 in Kraft; sie ersetzen alle früheren Statuten und

Reglemente.

Revision durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung des SMV vom 3. April 2007, durch die Delegiertenversammlungen vom 26. Mai 2009, 26. Juni 2011, 11. Juni 2015, 19. Juni 2017, 3. Juni 2021 und 19. Mai 2022.

Für den Zentralvorstand des SMV

Der Zentralpräsident:

Die Zentralsekretärin:

Hans Peter Völkle

Salva Leutenegger

Sig. H.P. Völkle

Sig. Salva Leutenegger

Anhang zu Art. 39 der Statuten

1. Die Beiträge für die Mitglieder, die in einer festen Anstellung in einem Berufsorchester oder in einer anderen festen Anstellung als ausübender Musiker tätig sind, betragen monatlich Fr. 19.50 sowie Fr. 1.00 zugunsten des Solidaritätsfonds.
2. Die Beiträge für die Mitglieder ohne feste Anstellung und für Studierende gemäss Art. 5 lit. b betragen monatlich Fr. 9.00 sowie Fr. 0.50 zugunsten des Solidaritätsfonds. Mitglieder unter 25 Jahren ohne feste Anstellung bezahlen keine Beiträge.
3. Die Beiträge für pensionierte Mitglieder betragen 30% des Beitrages der Mitgliederkategorie, der sie vor der Pensionierung angehörten. Dies gilt auch für den Beitrag an den Solidaritätsfonds.